

Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII

1. Allgemeines/ Präambel

Die Schwimmförderung ist ein wichtiges Anliegen des Landkreises Cham. Jedes Kind sollte spätestens mit Ende der Grundschulzeit schwimmfähig sein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit geeigneter Schwimmmöglichkeiten. Deshalb ist der Landkreis Cham bestrebt, i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie ein kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe i. S. d. § 11 SGB VIII bietet Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung der persönlichen Entwicklung. Hierzu gehören insbesondere auch Angebote und Einrichtungen gesundheitlicher und sportlicher Bildung sowie einer bedarfsgerechten Freizeitgestaltung.

Ziele dieser Richtlinie sind daher die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Erhaltung der dafür notwendigen Wasserflächen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kommunen als Träger von Bädern im Landkreis Cham, sofern die Einrichtungen der Allgemeinheit (insbesondere auch Kindern und Jugendlichen) zur Verfügung stehen, die Wasserflächen für den Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt werden und Schwimmkurse angeboten werden.

3. Grundlagen der Förderung

Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Haushaltsberatungen einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach folgenden Grundlagen:

- Für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse gewährt der Landkreis den kommunalen Trägern der Bäder einen Zuschuss von 50 € pro Kursteilnehmer/in mit einem Gutschein des Freistaates Bayern (Vorschulkinder/1. Klasse) und von 75 € für Kinder und Jugendliche ohne Gutschein (andere Jahrgänge). Die Förderung ist so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Schwimmkurses bei den Kursteilnehmern ankommt.
- Voraussetzungen für die Schwimmkurs-Förderung:
 - Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel „Seepferdchen“
 - mind. 10 Übungsstunden durch eine qualifizierte Lehrperson gemäß der Richtlinie „Eckpunkte Schwimmförderungsprogramm“ des Freistaates Bayern in der aktuellen Fassung
- Entsprechende Nachweise über die Schwimmkurse und die Kursteilnehmer/innen sind dem Landkreis vorzulegen.

Die Grundlagen sollen alle drei Jahre neu ermittelt und ggf. entsprechend angepasst werden. Die beteiligten kommunalen Träger bestätigen schriftlich ihr Einverständnis mit den Förderrichtlinien, insbesondere mit den unter Nrn. 2 und 3 genannten Bedingungen.

4. Auszahlung der Zuwendung

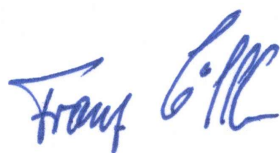
Die sich ergebenden Fördersummen werden den kommunalen Trägern bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen auf Antrag überwiesen.

Damit die Verwaltung prüfen kann, ob die Fördervoraussetzungen in jedem Einzelfall gegeben sind, sind die förderfähigen Schwimmkurse und Kursteilnehmer/innen nach Durchführung der Landkreisverwaltung mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Cham, 29.07.2022



Franz Löffler
Landrat

Zuschussanträge oder Rückfragen
LANDKREIS CHAM
Sportpflege / Ehrenamt

Rachelstr. 6, 93413 Cham
Tel. 09971/78- 285